

Bericht an den Landrat

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 25. Mai 2016
Zur Vorlage Nr.: [2015-289](#)
Titel: **Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich
(Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/289

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)

vom 25. Mai 2016

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2014 hat der Regierungsrat eine Vorlage «Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft» in die externe Vernehmlassung gegeben. Teil der Vorlage war auch die Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien. Die Stellungnehmenden aus der Vernehmlassung vertraten in Bezug auf die Rechtmässigkeit der Abgabe sehr unterschiedliche Meinungen. Daher wurde nach Auswertung der externen Vernehmlassung die Energieabgabe – im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage – heraus gelöst. Sie wird nun, als Ergänzung des Energiegesetzes, dem Landrat mit dieser Vorlage separat unterbreitet. Die Energieabgabe bedingt zudem eine Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Die Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte, nichterneuerbare Wärmeenergie bildet einen wichtigen Bestandteil der regierungsrätlichen Energiestrategie 2012, welche eine Verdreifachung der Mittel für das Baselbieter Energiepaket vorsieht. Dies soll durch die Abgabe finanziert werden. Gleichzeitig sollen damit die Anreize zur Energieeinsparung und somit zur Steigerung der Energieeffizienz gestärkt sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärmeenergien am Gesamtverbrauch auf freiwilliger Basis angestrebt werden.

Die beiden Rechtsgutachten der Vischer AG Rechtsanwälte vom 17. Januar 2013 sowie der Rechtsanwälte Georg Müller und Stefan Vogel vom 18. Mai 2015 kommen zum Schluss, dass die kantonale Kompetenz zur Erhebung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energie als bundesverfassungskonform zu betrachten ist.

Für Details wird auf die Vorlage [2015/289](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission behandelte die Vorlage an insgesamt drei Sitzungen vom 7. September 2015 bis 2. Mai 2016. Begleitet wurde sie dabei von Alberto Isenburg, Leiter AUE und Felix Jehle, Leiter Bereich Energie des AUE sowie Markus Stöcklin, Leiter Recht, Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion.

2.2. Anhörungen

Vor dem Eintreten auf die Vorlage wurde die Handelskammer beider Basel (HKBB), vertreten durch Franz Saladin, Direktor, und Omar Ateya, wissenschaftlicher Mitarbeiter, angehört.

2.3. Eintreten

://: Eintreten war unbestritten.

2.4. Erwägungen der Kommission

Grundsätzlich spricht sich die Kommission für eine Energieabgabe als nützliches Instrument zur Generierung zusätzlicher Mittel für die Förderung der erneuerbaren Energien aus. Zentral erscheint es einer Kommissionsmehrheit, dass Gewerbe- und Industriebetriebe einerseits von der Abgabe ausgenommen sind, wenn sie sich in einer verbindlichen Zielvereinbarung dazu verpflichten, Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung zu realisieren. Andererseits hält sie es für unabdingbar, dass beim Abschluss der Zielvereinbarung auch bereits getätigte Massnahmen der Unternehmungen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Dauer der Abgabenerhebung spricht sich die Kommission mehrheitlich für eine Einschränkung aus. Die Abgabe sollte nur solange erhoben werden, als entsprechender Bedarf da ist und Fördermassnahmen gemäss Gesetz bestehen – längstens jedoch bis 31. Dezember 2030, wie es die Vorlage vorsieht.

2.5. Detailberatung Verfassungsänderung

Die Umweltschutz- und Energiekommission stimmt der vom Regierungsrat beantragten Änderung der Kantonsverfassung einstimmig zu.

2.6. Detailberatung Energiegesetz

2.6.1 § 36a

Absätze 1 und 2

Ein in erster Lesung eingebrachter Antrag zu Absatz 1 auf Ausserkraftsetzung der Energieabgabe, sobald die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen nicht mehr gegeben sind, wird zurückgezogen. Stattdessen einigt sich die Kommission einstimmig auf eine Maximalfestsetzung der Abgabenhöhe bei 0,50 Rappen pro Kilowattstunde verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie in Absatz 2.

In zweiter Lesung wird der Antrag zu Absatz 1 in leicht modifizierter Form erneut aufgenommen und mit 11:2 Stimmen angenommen. Die Energieabgabe wird solange erhoben, als die Fördermassnahmen gemäss Gesetz bestehen; längstens jedoch bis 31. Dezember 2030, wie es die Vorlage vorsieht.

Absatz 3

Der Absatz wird gestrichen. Damit entfällt die Möglichkeit einer Verdoppelung der Energieabgabe durch den Regierungsrat.

Absätze 4 und 5 (in der Vorlage 5 und 6)

Durch den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer vom Kanton anerkannten Institution können Gewerbe- und Industriebetriebe eine Befreiung von der Energieabgabe erlangen. Als zentral erachtet eine Kommissionsmehrheit, dass dabei die bereits realisierten Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung oder Energieeinsparung berücksichtigt werden. Dies sei u.a. aus wirtschaftlicher Sicht unabdingbar, wird argumentiert. Auch gebe es auf Bundesebene schon entsprechende Grossverbrauchermodelle. Weiter soll mit einer zusätzlichen Härtefallregelung Rücksicht auf die Situation von Gewerbe- und Industriebetrieben genommen werden, die es im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld schwer haben zu bestehen. Die entsprechenden Änderungen wurden von der Kommission einstimmig angenommen.

3. Antrag an den Landrat

Die UEK empfiehlt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen und mit 12:1 Stimmen, der von der Kommission abgeänderten Energiegesetzrevision zuzustimmen.

25. Mai 2016 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Christine Gorrengourt, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Entwurf Verfassungsänderung
- Entwurf Energiegesetz § 36a (von der Kommission abgeändert)
- Mitbericht Finanzkommission vom 11. Mai 2016

Landratsbeschluss

über die Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf;
2. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes Basel-Landschaft gemäss beiliegendem Entwurf

Liestal,
Landrates

Im Namen des

der Präsident:

der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe j (neu)

¹ Der Kanton erhebt:

j. Energieabgabe.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk mit Gewährleistung durch den Bund in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 100, GS 29.276

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

I Energieabgaben und Förderbeiträge

§ 36a Energieabgabe

¹ Der Regierungsrat führt eine Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie ein. Die Energieabgabe wird so lange erhoben, als Fördermassnahmen nach diesem Gesetz bestehen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2030.

² Die Energieabgabe beträgt maximal 0,5 Rappen pro kWh verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie.

³ Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschaftseigentümerschaft erhoben.

⁴ Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht als Grossverbraucher gelten und eine separate Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abgeschlossen haben, sind von der Energieabgabe befreit. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gleiches gilt auch für Areale gemäss kantonalem Recht. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründeten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

⁵ Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründeten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

⁶ Wenn die Zahlung der Energieabgabe verweigert wird, kann die kantonale Behörde eine Verfügung erlassen.

⁷ Die Mittel aus der Energieabgabe werden entsprechend den in § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie werden auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet.

⁸ Der Regierungsrat öffnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

II.

Keine Fremdänderung.

III.

Keine Fremdaufhebung.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung des Energiegesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung der notwendigen Verfassungsänderung durch den Bund.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

2015/289

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)

vom 11. Mai 2016

1. Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Bericht der UEK und auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2016 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber; Finanzverwalter Roger Wenk; dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler, sowie Alberto Isenburg, Leiter AUE; Felix Jehle, Leiter Ressort Energie AUE, und Markus Stöcklin, Leiter Abteilung, Recht Generalsekretariat BUD, beraten.

2.1.1 Erwägungen der Kommission

Die Kommission liess sich zunächst über die Vorlage und über die Änderungsanträge der UEK ins Bild setzen.

Bei der Beratung beschränkte sie sich auf die finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Energieabgabe für den Kanton kostenneutral ausserhalb der Staatsrechnung abgewickelt werden soll. Auch die Vollzugskosten sollen durch die Energieabgabe gedeckt werden, so dass es zu keiner Mehrbelastung für den Staatshaushalt kommen wird. Der Saldo der Staatsrechnung wird um CHF 5 Mio. reduziert. Die Kommission war sich einig, dass mit der Energieabgabe der Auftrag des Stimmvolkes aus dem Jahr 2012, welcher eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien verlangt, sinnvoll umgesetzt würde.

Gemäss Vorlage soll für die Energieabgabe ein Fonds geöfnet werden. Da geplant ist, sämtliche Fonds aufzulösen, müsste die Energieabgabe zu einem späteren Zeitpunkt in eine Spezialfinanzierung überführt werden.

Eine Kommissionsminderheit betonte, dass es sich bei der Energieabgabe um eine indirekte Steuererhöhung handle. Gleichwohl ist man bereit, den Kompromiss im Moment mitzutragen.

Betont wurde der volkswirtschaftliche Nutzen der Abgabe. Erfahrungen würden zeigen, dass jeder Förderfranken ein Mehrfaches an Investitionen auslöse, wurde argumentiert. Mit der Energieabgabe soll bis ins Jahr 2030 das jährliche Investitionsvolumen CHF 1.6 Mrd. betragen. Dieser Betrag würde grossmehrheitlich in der Region bleiben und nicht in erdöl- und gasproduzierende Länder abfliessen. Grundsätzlich sei bei vielen Betrieben die Bereitschaft zu Investitionen in energiesparende Massnahmen vorhanden. Oft scheitert die Umsetzung aber am langen Return on Investment, an der langen Zeitspanne bis sich die Investitionen durch tiefere Kosten rechnen. Eine Förderung könnte helfen, dass die Massnahmen umgesetzt würden.

Der Bund stellt den Kantonen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ebenfalls Mittel für Energieförderbeiträge im Gebäudebereich zur Verfügung. Der Bundesbeitrag hängt ab von der Höhe der kantonalen Mittel. Wenn nun mit der Energieabgabe die kantonseigenen Mittel gegenüber bisher gesteigert werden können, so wird auch der Bundesbeitrag weiter steigen. Damit kann die Wirkung der Energieabgabe noch zusätzlich verstärkt werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen, der Energieabgabe in der von der UEK beantragen Form zuzustimmen.

11. Mai 2016

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident